

08.07.94

A

Verordnung**des Bundesministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Milch-
Garantiemengen-Verordnung****A. Zielsetzung**

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. November 1993 muß die sog. Altpachtregelung der Milch-Garantiemengen-Verordnung geändert werden.

B. Lösung

Durch Änderung des § 7 Abs. 4 der Milch-Garantiemengen-Verordnung soll einerseits dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. November 1993 Rechnung getragen werden, und andererseits sollen die aktiven Milcherzeuger, soweit es im Rahmen der genannten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts möglich ist, geschützt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

08.07.94

A

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Milch-
Garantiemengen-Verordnung**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 680 40 - Mi 070/94

Bonn, den 8. Juli 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

**Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung
der Milch-Garantiemengen-Verordnung**

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Zweiunddreißigste Verordnung
zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung
Vom 1994**

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 und des § 15 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 sowie des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1994 (BGBl. I S. 586), geändert durch die Verordnung vom 1994 (BGBl. I S.....), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Bundesfinanzverwaltung" die Worte "und in deren Auftrag der Käufer, soweit er nach Maßgabe dieser Verordnung Aufgaben zu erfüllen hat" angefügt.
2. § 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte "in Höhe von 5 ha überlassener Fläche keine Referenzmenge über; die der über 5 ha hinausgehenden Fläche entsprechende Referenzmenge geht zur Hälfte, höchstens jedoch in Höhe von 2 500 kg je Hektar, auf den Verpächter über." durch die Worte "ab einer Mindestfläche von einem Hektar die Hälfte der entsprechenden Referenzmenge, höchstens jedoch 2 500 kg je Hektar, auf den Verpächter über; Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden." ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und die Worte "Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden." angefügt.
 - c) Folgende Sätze 5 bis 6 werden angefügt:

"Teile eines Betriebes, bei denen Referenzmengen nach Satz 2 zurückgegangen sind, und die insoweit übergegangene Referenzmenge können nicht unabhängig voneinander nach Absatz 2 a übergeben oder überlassen werden; bei der Übertragung eines solchen Teils

eines Betriebes nach Absatz 2 bestimmt sich der übergehende Referenzmengenanteil nach dem Verhältnis des nach Satz 2 zurückgewährten Teils eines Betriebes und der dabei übergegangenen Referenzmenge. Satz 5 ist auch anzuwenden, wenn der nach Satz 2 zurückgewährte Teil eines Betriebes bereits einmal nach den Absätzen 2 und 5 übertragen und zurückgewährt worden ist."

3. In § 7 a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt, und werden die Worte "sowie für die nach § 7 Abs. 4 Satz 2 auf den Verpächter übergegangene Referenzmenge." angefügt.
4. Dem § 8 a wird folgender § 8 b angefügt:

"8 b

Nichtbelieferung von Referenzmengen

(1) Der Käufer teilt dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt bis zum 45. Tag nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraumes die Erzeuger mit, die ihre Referenzmenge während des gesamten vorangegangenen Zwölfmonatszeitraumes nicht genutzt haben.

(2) Soweit Referenzmengen nach den in § 1 genannten Rechtsakten deswegen zugunsten der nationalen Reserve freigesetzt worden sind, weil der Inhaber der Referenzmenge

1. weder Milch oder Milcherzeugnisse an einen Käufer geliefert oder unmittelbar an Verbraucher verkauft hat noch
2. seine Referenzmenge nach § 7 übertragen oder nach § 7 a zur zeitweiligen Nutzung überlassen hat,

erteilt das zuständige Hauptzollamt dem Erzeuger über die Freisetzung einen Bescheid; eine Durchschrift des Bescheides erhält im Falle der Freisetzung von Anlieferungs-Referenzmengen der Käufer.

(3) Dem Erzeuger wird auf schriftlichen Antrag, der an das zuständige Hauptzollamt zu richten ist, die freigesetzte Referenzmenge wieder zugeteilt, wenn er spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Zwölfmonatszeitraumes, in dem die Freisetzung erfolgt ist, wieder Milch oder Milcherzeugnisse an einen Käufer liefert oder unmittelbar an Verbraucher verkauft."

Artikel 2

Artikel 2 Satz 2 der Einunddreißigsten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 1994 (BGBl. I S.) wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1994

Der Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeines

Bislang ging im Rahmen der Pächterschutzbestimmungen der Milch-Garantiemengen-Verordnung bei der Rückgabe von Flächen, die zur Milcherzeugung genutzt werden und die vor dem 2. April 1984 - der Einführung der Garantiemengenregelung Milch - gepachtet worden sind (sog. Altpachtflächen), in Höhe von 5 ha zurückzugebender Fläche keine Referenzmenge auf den Verpächter über. Von der darüberhinausgehenden Fläche fiel bei Anwendung des Pächterschutzes die Hälfte der entsprechenden Quote, höchstens jedoch 2 500 kg/ha auf den Verpächter zurück.

Das Bundesverwaltungsgericht hat nunmehr mit Urteil vom 11. November 1993 - 3 C 37.91 - die genannte 5 ha-Klausel aufgehoben, weil sie in einer den Gleichheitssatz verletzenden Weise gegen die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes verstößt. Die hälftige Aufteilung der auf die zurückgewährte Milcherzeugungsfläche entfallenden Referenzmenge zwischen Pächter und Verpächter sowie die Höchstmengenbegrenzung von 2 500 kg/ha hat das Bundesverwaltungsgericht als mit höherrangigem Recht noch vereinbar erklärt.

Aufgrund des genannten Urteils des Bundesverwaltungsgerichts ist eine Änderung der Altpachtregelung in § 7 Abs. 4 der Milch-Garantiemengen-Verordnung erforderlich geworden. Die hälftige Aufteilung der Referenzmengen mit der Höchstmengenbegrenzung von 2 500 kg/ha soll jetzt entsprechend der genannten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts auch bei Flächen unter 5 ha angewendet werden. Ausgenommen sind lediglich Flächen, die kleiner als 1 ha sind (Bagatellgrenze); hier geht keine Referenzmenge auf den Verpächter über. Die an den Verpächter im Rahmen des Pächterschutzes zurückgefallene Fläche und Referenzmenge soll nicht im Rahmen der neuen Übertragungsregelung nach § 7 Abs. 2 a der Milch-Garantiemengen-Verordnung verkauft oder verpachtet werden können; desgleichen kann die insoweit zurückerhaltene Quote nicht verleast werden.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten. Im Einzelfall kann sich durch die Änderung der Altpachtregelung für den Landwirt die Notwendigkeit zur Aufstockung seiner Milchquote zur Erhaltung des Produktionsvolumens ergeben. Der damit einhergehende erhöhte Betriebsaufwand dürfte allerdings angesichts der Marktsituation im Milchsektor nicht auf die Milchabgabepreise überwältzt werden können.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Mit der Ergänzung des § 2 der Milch-Garantiemengen-Verordnung soll die Stellung der Molkerei im Hinblick auf das neue EG-Recht zur Garantiemengenregelung Milch klargestellt werden. Die Änderung erweitert nicht die den Molkereien obliegenden Aufgaben. Die den Molkereien verschiedentlich zuerkannte Belieheneneigenschaft soll durch die Ergänzung des § 2 der Milch-Garantiemengen-Verordnung nicht präjudiziert werden (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofs vom 14.12.1993 -VII R 113/92).

Im Falle des Pächterschutzes nach § 7 Abs. 4 Satz 2 der Milch-Garantiemengen-Verordnung geht nunmehr bei der Rückgabe sog. Altpachtflächen die Hälfte der entsprechenden Referenzmenge, höchstens jedoch 2 500 kg/ha auf den Verpächter über. Nur bei der Rückgewähr von Flächen, die kleiner als 1 ha sind, erhält der Verpächter keine Referenzmenge zurück (Bagatellgrenze); dies gilt unabhängig davon, ob Pächterschutz eingreift oder nicht.

Die im Falle des Pächterschutzes zurückgegebenen Betriebsteile sowie die insoweit zurückgegangene Referenzmenge können nicht im Rahmen der neuen Übertragungsregelung nach § 7 Abs. 2 a der Milch-Garantiemengen-Verordnung verkauft oder verpachtet werden. Insoweit gilt für diese Flächen das Prinzip der Flächenbindung weiter, d.h. der Verpächter kann seine im Rahmen des Pächterschutzes zurückerhaltene Quote nur flächengebunden an andere Landwirte verkaufen oder verpachten. Desweiteren geht bei einer Weiterverpachtung oder einem Weiterverkauf der Fläche automatisch die darauf ruhende Quote auf den neuen Pächter oder Eigentümer über. Diese Beschränkung gilt ausdrücklich nur für Flächen bzw. Quoten, die im Rahmen des Pächterschutzes nach § 7 Abs. 4 Satz 2 der Milch-Garantiemengen-Verordnung an den Verpächter zurückgegangen sind. In den anderen Fällen ("kleiner" Pächterschutz nach § 7 Abs. 4 Satz 3 der Milch-Garantiemengen-Verordnung sowie "normaler" Flächenschlüssel nach § 7 Abs. 4 Satz 1 der Milch-Garantiemengen-Verordnung) gilt diese Beschränkung dagegen nicht.

Grund für die neue Regelung in § 7 Abs. 4 Satz 5 bis 6 der Milch-Garantiemengen-Verordnung ist, daß durch die Einführung der flächenlosen Referenzmengen-Übertragung nach § 7 Abs. 2 a der Milch-Garantiemengen-Verordnung viele Verpächter auf den Vermögenswert "Quote" aufmerksam geworden sind. Sie haben Pachtverträge gekündigt bzw. auslaufen lassen und haben versucht, durch den flächenungebundenen Verkauf der zurückerhaltenen Quote hier Gewinne zu realisieren. Im Interesse der produzierenden Pächter soll für die Verpächter ein Anreiz geschaffen werden, die Quote beim Pächter zu belassen und bestehende Pachtverträge

weiterlaufen zu lassen. Die Nutzbarkeit der zurückerhaltenen Fläche für die Milcherzeugung bleibt insoweit erhalten, da für die zurückerhaltene Fläche weiterhin die Flächenbindung der Quote zum Tragen kommt.

Hinsichtlich der im Rahmen des Pächterschutzes nach § 7 Abs. 4 Satz 2 der Milch-Garantiemengen-Verordnung zurückgegangenen Fläche bzw. Referenzmenge wird eine Verdünnung/Verdünnung ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 4 Satz 5 zweiter Halbsatz der Milch-Garantiemengen-Verordnung); erhält der Verpächter z.B. gleichzeitig zu der Altpachtfläche Neupachtflächen mit geringerer "Referenzmengenintensität" zurück, wird insoweit kein neuer Gesamtschlüssel gebildet.

Schließlich soll die im Rahmen des Pächterschutzes zurückerhaltene Quote nicht verleast werden können (vgl. Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs).

Nach dem neuen EG-Recht zur Garantiemengenregelung Milch ist die Einziehung von nichtgenutzten Referenzmengen vorgesehen; mit dem neuen § 8 b der Milch-Garantiemengen-Verordnung sollen die erforderlichen nationalen Durchführungsvorschriften geschaffen werden.

Zu Artikel 2

In einer als sog. Eilverordnung nach dem Marktorganisationsgesetz zu erlassenden

31. Änderungsverordnung sollen die Sonderregelung für die neuen Bundesländer verlängert werden, sobald die einschlägige Ermächtigung im EG-Recht verlängert worden ist. Der Erlaß dieser Eilverordnung ist noch vor Inkrafttreten dieser Verordnung zu erwarten.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

23.09.94

**Beschluß
des Bundesrates**

Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 674. Sitzung am 23. September 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 nach Nummer 4 (§ 16 Abs. 1a - neu -)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 5 anzufügen:

'5. In § 16 e wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Eine vorläufige Referenzmenge, die im vorangegangenen Zwölfmonatszeitraum zu weniger als 80 v. H. beliefert worden ist, wird mit Ablauf des jeweiligen Zwölfmonatszeitraumes, beginnend mit dem zwölften Zwölfmonatszeitraum, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zugunsten desjenigen Landes freigesetzt, in dem der Betrieb oder der Betriebsteil liegt, dem die vorläufige Referenzmenge zugeordnet war. Der freizusetzende Teil der vorläufigen Referenzmenge errechnet sich aus der Differenz zwischen der dem Milcherzeuger bei Ablauf des jeweiligen Zwölfmonatszeitraumes zustehenden Referenzmenge und der um 10 v. H. erhöhten, unter Berücksichtigung des Fettgehaltes zu bestimmenden Anlieferungsmenge des jeweiligen Zwölfmonatszeitraumes. Die rechnerische Erhöhung der Anlieferungsmenge nach Satz 2 bleibt bei der Ermittlung des Vomhundertsatzes nach Satz 1 unberücksichtigt. Auf Antrag des Milcherzeugers erfolgt eine Freisetzung nicht, wenn

1. die Milcherzeugung im jeweils vorangegangenen Zwölfmonatszeitraum von einem außergewöhnlichen Ereignis, insbesondere wegen einer Sanierung des Viehbestandes, nachhaltig betroffen war und der Milcherzeuger deshalb nicht in der Lage ist, die Milchanlieferung bis zu der nach Satz 1 erforderlichen Ausnutzung der vorläufigen Referenzmenge zu steigern, oder

2. Tatsachen, wie insbesondere der Wiedereinrichtungsplan oder getätigte Investitionen, die Annahme rechtfertigen, daß die vorläufige Referenzmenge bis zu einem von der zuständigen Landesstelle festzulegenden Zeitpunkt in vollem Umfang ausgeschöpft wird.

Satz 4 gilt nicht, wenn der Milcherzeuger nachweislich, insbesondere durch Verkauf oder Verpachtung von der Milcherzeugung dienenden Einrichtungen oder Flächen oder durch Veräußerung des Viehbestandes, die Absicht zu erkennen gegeben hat, daß er seine vorläufige Referenzmenge bis zu einem von der zuständigen Landesstelle festzulegenden Zeitpunkt nicht in vollem Umfang ausschöpfen wird. Der Käufer teilt der für den Betrieb oder Betriebsteil des Milcherzeugers im Sinne des § 16a zuständigen Landesstelle bis zum 45. Tag nach Ablauf des jeweiligen Zwölfmonatszeitraumes

1. die Höhe der dem Milcherzeuger bei Ablauf des jeweiligen Zwölfmonatszeitraumes zugeteilten vorläufigen Referenzmenge sowie
2. die unter Berücksichtigung des Fettgehalts zu berechnende Anlieferungsmenge des jeweiligen Zwölfmonatszeitraumes

mit."

Als Folge ist in § 16 h
in Absatz 2 die Angabe

"§ 16 e Abs. 1"

durch die Angabe

"§16e Abs. 1 und 1a"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 ermächtigt die Mitgliedstaaten der EU, nicht genutzte Milchreferenzmengen einzuziehen.

Gemäß der Milch-Garantiemengen-Verordnung besteht diese Möglichkeit auf dem Gebiet der jungen Bundesländer nur bei endgültiger Einstellung der Milchproduktion durch den Milcherzeuger.

Unberücksichtigt bleibt die Einziehung über einen längeren Zeitraum teilweise nicht genutzter vorläufiger Milchreferenzmengen.

Die in den Altbundesländern gewachsene Erzeugerstruktur ist nicht mit der derzeitigen sich noch im Umbruch befindlichen Erzeugerstruktur in den jungen Bundesländern vergleichbar. Die Erzeugerstruktur der Altbundesländer hat sich bis zur Einführung der Milchgarantiemengenregelung im Jahre 1984/85 aufgrund natürlicher Standortgegebenheiten und unter den Bedingungen der Marktwirtschaft entwickelt.

In den jungen Bundesländern hingegen ist nach einer linearen Kürzung der Milchproduktionsmengen eine Festschreibung der originären Milchreferenzmengen auf der Basis der in der Planwirtschaft entstandenen Strukturen erfolgt. Hierbei blieb völlig unberücksichtigt, ob der Inhaber der Milchreferenzmenge auch künftig in diesem Umfang Milch erzeugen kann.

Der weitere sich notwendigerweise vollziehende Umstrukturierungsprozeß in der Landwirtschaft der jungen Bundesländer sollte nicht behindert werden.

Die vorgeschlagene Regelung beinhaltet, daß der freizusetzende Teil der vorläufigen Milchreferenzmenge sich aus der Differenz zwischen der dem Milcherzeuger bei Ablauf des jeweiligen Zwölfmonatszeitraumes zustehenden Milchreferenzmenge und der um 10 v. H. erhöhten Anlieferungsmenge ergibt. Die Auslöseschwelle liegt bei 80 v. H.

Dem aktiv produzierenden Milcherzeuger wird einerseits durch Festschreibung des Termins 31.03.1996 für den erstmaligen Einzug der nicht genutzten Referenzmengen genügend Zeit gegeben, seine Milcherzeugung in den noch verbleibenden mindestens 12 Monaten nach der Bekanntgabe der Verordnung der vorläufigen Milchreferenzmenge anzupassen und andererseits die Möglichkeit eingeräumt, seine Milcherzeugung noch nach der Freisetzung um 10 v. H. zu erhöhen.

Für die Betriebe, die sich im Aufbau befinden, ist vorgesehen, außergewöhnliche Ereignisse sowie auch Tatsachen, wie den Wiedereinrichtungsplan oder bereits getätigte Investitionen als unbillige Härte anzuerkennen. Diese Betriebe sind vom Einzug der nicht belieferten vorläufigen Milchreferenzmengen nicht betroffen.

Es ist beabsichtigt, die Regelung nach ihrer Erstdurchführung am 31.03.1996 auf die Notwendigkeit der Wiederholbarkeit zu überprüfen.

Die vorläufigen Milchreferenzmengen werden zugunsten der Landesreserve freigesetzt.

Die zuständigen Stellen der Länder entscheiden gemäß Landesrichtlinie über die Neuverteilung der freigesetzten vorläufigen Milchreferenzmengen.